

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 10 LW 22/98 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weissensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter **W i e s t e r**, die Richter **D r. S t e i n w e d e l** und **S c h e n k** sowie die ehrenamtlichen Richter **H e i t h e c k e r** und **S c h m i d t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 1998 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten streiten über den Beginn des Altersgeldes nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) idF der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl I 1448), der ua davon abhängig ist, wann der Kläger sein landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben hat (§ 2 Abs 1 Buchst c, § 2 Abs 3 GAL). Die Beklagte bewilligte mit Blick auf den notariellen Übergabevertrag vom 29. September 1994 das Altersgeld ab 1. Oktober 1994 (Bescheid vom 3. Februar 1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 19. April 1995), wogegen das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 6. Februar 1997 bereits in dem "auf Dauer" abgeschlossenen vorangegangenen Nutzungsüberlassungsvertrag mit den späteren Hofübernehmern vom 1. Juli 1994 einen endgültigen Verlust der Unternehmereigenschaft gesehen und das Altersgeld ab 1. Juli 1994 zugesprochen hat. Das Bayerische Landesozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 13. Mai 1998 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen: Abgesehen davon, daß der Rentenbeginn frühestens der 1. August 1994 hätte sein können (§ 10 Abs 2 GAL), bewirke der Nutzungsüberlassungsvertrag noch keinen "prinzipiell endgültigen Verlust" der Unternehmereigenschaft.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Revision sei zum einen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und zum anderen deshalb zuzulassen, weil das Urteil des LSG auf einem Verfahrensmangel beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Klärungsbedürftig und klärungsfähig sei die der Entscheidung des LSG zugrundeliegende Rechtsfrage von genereller Bedeutung, ob eine Abgabe iS des § 2 Abs 3 Satz 2 GAL durch "sonstigen Verlust der Unternehmereigenschaft" auch dann vorliegt, wenn ein Nutzungsüberlassungsvertrag die Überlassung "auf Dauer" vorsieht, also über das geforderte Mindestmaß von neun Jahren hinausgeht. Das LSG habe zudem gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen (§ 103 SGG). Es sei dem Beweisangebot, seine Tochter und den Steuerberater dazu zu vernehmen, die Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages von "Nutzungsdauer neun Jahre" in "auf Dauer" sei auf Betreiben des Steuerberaters zustandegekommen, mit einer unzureichenden Begründung nicht gefolgt.



II

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.

Die vom Beschwerdeführer gestellte Rechtsfrage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung ist weder klärungsbedürftig noch entscheidungserheblich. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegt deshalb nicht vor. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext. Nach § 2 Abs 3 Satz 1 GAL stellt auch ein "sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft" eine Abgabe iS des § 2 Abs 1 Buchstabe c GAL dar. Falls kein Eigentumsübergang erfolgt, ist allerdings nach § 2 Abs 3 Satz 2 GAL die schriftliche Vereinbarung der Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erforderlich. Ein schriftlicher Nutzungsüberlassungsvertrag "auf Dauer" (nach der Diktion des Beschwerdeführers "auf immer und ewig") erfüllt grundsätzlich diese Kriterien. Davon ist auch das LSG im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die einen prinzipiell endgültigen Verlust der Unternehmereigenschaft voraussetzt (BSG SozR 5850 § 2 Nr 15; BSG SozR 5850 § 2 Nr 16; BSG SozR 3-5850 § 2 Nr 1) ausgegangen. Zu einer für den Beschwerdeführer im Ergebnis negativen rechtlichen Bewertung des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 1. Juli 1994 gelangte das LSG nur deshalb, weil es die Vertragsklausel "auf Dauer" durch die Nr 3 dieses Vertrages relativiert sah. Aus dem Gesamtzusammenhang werde deutlich, daß die Vertragsparteien die Nutzungsüberlassung nicht als Einräumung einer langfristigen Nutzung gedacht hätten, sondern daß sie gewollt hätten, die Nutzungsüberlassung durch den umgehend zu erfolgenden Eigentumsübergang alsbald zu beenden. Das LSG erachtete deshalb den Nutzungsüberlassungsvertrag für eine vorläufige und keinesfalls auf die Mindestdauer von neun Jahren angelegte Regelung. Eine solche Gesamtwürdigung eines Vertrages hinsichtlich seines Wortlauts und des zugrundeliegenden Vertragswillens unterliegt aber der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Selbst wenn diese fehlerhaft gewesen sein sollte, kann wegen eines solchen Verfahrensmangels die Revision nicht zugelassen werden, vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG.

Nach § 160 Abs 3 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Revision auf den Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 SGG (Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt aufzuklären) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der formelle Beweisantrag, auf den sich der Beschwerdeführer bezieht, war aber Gegenstand des Verfahrens beim SG und nicht beim LSG. Er wurde nach der Niederschrift auch nicht im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. Mai 1998 wiederholt oder aufrechterhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Im übrigen hat das LSG den "Beweisantrag" als "Einlassung" gewürdigt, diese aber nachvollziehbar als "für die Beurteilung unbeachtlich" qualifiziert. Denn wenn nach der Einschätzung des LSG die stärkere Vertragsklausel "auf Dauer" durch die Nr 3 des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 1. Juli 1994 in ihrer Bedeutung verändert wird, dann gilt



dies erst recht für die ursprüngliche auch nach Meinung des Beschwerdeführers schwächere Vertragsklausel "für neun Jahre".

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)